

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Wangerland (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17.12.2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 28. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Wangerland ist für ihren Ortsteil Hohenkirchen als Erholungsort, für ihren Ortsteil Horumersiel-Schillig als Nordseeheilbad sowie für die Ortsteile Hooksiel und Minsen-Förrien als Küstenbadeort staatlich anerkannt.

(2) Für die Erhebung des Kurbeitrages werden nachstehende Kurbeitragszonen (Erhebungsgebiet) gebildet:

<u>Zone I:</u>	Ortsteile Hooksiel und Horumersiel-Schillig.
<u>Zone II:</u>	Ortsteil Hohenkirchen und Fremdenverkehrliche Schwerpunktzone

Die anliegende Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen) sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen, erhebt die Gemeinde einen Kurbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird.

Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt bzw. die Veranstaltungen besucht werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(4) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der Fremdenverkehrseinrichtungen und Veranstaltungen zu Zwecken des Fremdenverkehrs der Wangerland Touristik GmbH. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Abs. 3.

(5) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 3 zählen insbesondere die Kosten für folgende Einrichtungen:

- a) der Strandbadebetrieb mit den Strandpromenaden;
- b) die „Friesland-Therme“ in Horumersiel mit Sauna und Dampfbad;
- c) das Meerwasserhallenwellenbad in Hooksiel mit Sauna und Dampfbad;
- d) die Kinderspielhäuser in Horumersiel und Hooksiel;
- e) die Gästebetreuungshäuser in Horumersiel, Hooksiel, Minsen und Hohenkirchen;
- f) die Kurmusik und Gästeveranstaltungen;
- g) die Touristinformation;
- h) die sanitären Einrichtungen;
- i) Park- und Grünanlagen;
- j) das Nationalpark-Haus Wangerland.

(6) Der Gesamtaufwand für die Fremdenverkehrseinrichtungen und Veranstaltungen nach Absatz 3 Satz 1 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Gemeinde zu tragender Anteil am Fremdenverkehrsaufwand abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:

- zu 33 % durch Kurbeiträge
- zu 1 % durch Fremdenverkehrsbeiträge
- zu 51 % durch Gebühren und sonstige Entgelte
- zu 7 % durch Nutzungsvorteil der Einwohner
- zu 8 % durch Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder (z. B. Tagesgäste, Kinder)

(7) Die Wangerland Touristik GmbH, die Eigengesellschaft der Gemeinde Wangerland im Sinne des § 136 Abs. 2 Nr. 2 der Nieders. Kommunalverfassungsgesetz ist, ist ermächtigt, die Kurbeiträge im Auftrage und im Namen der Gemeinde Wangerland entgegenzunehmen und an die Gemeinde Wangerland abzuführen.

§ 2 Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in den Kurbezirken nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung aufhalten, ohne in ihnen eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

§ 3 Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.

Er beträgt pro Tag:

	Kurbeitragszone	Hauptsaison	Übrige Zeit
Für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres (Erwachsene)	Zone I	2,50 €	1,00 €
	Zone II	1,50 €	0,50 €
Für Kinder bis zur Vollendung 4. Lebensjahr (0-3 Jahre)	Zone I	0,00 €	0,00 €
	Zone II	0,00 €	0,00 €
Für Kinder nach Vollendung 4. Lebensjahr bis zur Vollendung 13. Lebensjahr (4-12 Jahre)	Zone I	1,00 €	0,50 €
	Zone II	0,50 €	0,25 €
Für Kinder nach Vollendung 13. Lebensjahr bis zur Vollendung 18. Lebensjahr (13-17 Jahre)	Zone I	2,00 €	0,80 €
	Zone II	1,00 €	0,40 €

Als Hauptsaison gilt die Zeit vom frühesten Beginn der Osterferien eines Bundeslandes (ausgenommen Hamburg, Berlin und Bremen), spätestens aber ab dem 01. April bis zum 31. Oktober. Als Übrige Zeit gilt die Zeit vom 01. Januar bis zum frühesten Beginn der Osterferien eines Bundeslandes (ausgenommen Hamburg, Berlin und Bremen), spätestens aber bis 31. März sowie vom 01. November bis zum 31. Dezember.

(2) Der unter Anwendung der nach Abs. 1 festgelegten Tagessätze zu errechnende Kurbeitrag beträgt höchstens den in Abs. 3 festgelegten Jahreskurbeitrag.

(3) Der Kurbeitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während eines ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits für das laufende Jahr gezahlte Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet.

Der Jahreskurbeitrag beträgt :

	Kurbeitragszone	Jahreskurbeitrag
Für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres (Erwachsene)	Zone I	75,00 €
	Zone II	45,00 €
Für Kinder bis zur Vollendung 4. Lebensjahr (0-3 Jahre)	Zone I	0,00 €
	Zone II	0,00 €

Für Kinder nach Vollendung 4. Lebensjahr bis zur Vollendung 13. Lebensjahr (4-12 Jahre)	Zone I	30,00 €
	Zone II	15,00 €
Für Kinder nach Vollendung 13. Lebensjahr bis zur Vollendung 18. Lebensjahr (13-17 Jahre)	Zone I	60,00 €
	Zone II	30,00 €

- (4) Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten und ihre Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die ihre Hauptwohnung nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer den Kurbeitrag in Höhe des Jahreskurbeitrages. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Gebiet der Gemeinde Wangerland aufgehalten haben. Der Nachweis ist der Gemeinde Wangerland bis zu dem auf das Veranlagungsjahr folgenden 31. März vorzulegen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.
- (5) Die Jahreskurbeitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats in dem das Eigentum bzw. der Besitz einer Wohneinheit nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung erfolgt ist. Die Beitragspflicht endet mit dem letzten Kalendertag des Monats in dem das Eigentum oder der Besitz an der Wohneinheit aufgegeben wurde.

§ 4 Befreiungen

- (1) Vom Kurbeitrag sind befreit:
- a) Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres;
 - b) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden (Verwandtenbesuch);
 - c) Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten;
 - d) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 % beträgt und Schwerbehinderte, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind;
 - e) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind;
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages haben die berechtigten Personen nachzuweisen.

§ 5 Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Die Kurbeitragspflicht und die Kurbeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurbeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Zahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahreskurbeitrag entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 6 Beitragserhebung

- (1) Der nach Tagen berechnete Kurbeitrag ist innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der Kurbeitragspflichtigen bei der Wangerland Touristik GmbH zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 7 erfolgt.
- (2) Der Jahreskurbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Kurbeitragspflichtige haben der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle die zur Feststellung der Kurbeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Namen und Anschrift des Wohnungsgebers; Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf den herausgegebenen Vordrucken zu erteilen. Zur Kontrolle dieser Angaben ist der oder die Beauftragte der Gemeinde Wangerland berechtigt, weitere Daten zu erheben.
- (4) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte/ Jahreskurkarte ausgegeben, die den Namen, die Anschrift der Hauptwohnung, den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Beitragspflichtigen enthält. Die Jahreskurkarte ist vom Beitragspflichtigen mit einem Lichtbild zu versehen.
- (5) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den kontrollberechtigten Personen vorzuzeigen. Die Kurkarte/Jahreskurkarte verbleibt im Eigentum der Gemeinde Wangerland. Bei missbräuchlicher Verwendung wird neben der Ahndung als Ordnungswidrigkeit die Kurkarte / Jahreskurkarte ersatzlos eingezogen.
- (6) Für verlorengegangene Kurkarten/Jahreskurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.
- (7) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Dabei kann sich die Gemeinde an den Kurbeitragspflichtigen, an den Wohnungsgeber oder an den beauftragten Dritten halten.

§ 7

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Personen, die im Erhebungsgebiet der Gemeinde Wangerland

- andere Personen beherbergen,
- anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
- einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen,

sind verpflichtet,

- a) den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft mittels Elektronischem Kurkarten- und Meldescheinverfahren eine Kurkarte auszustellen und den Kurbeitrag gleichzeitig einzuziehen. Die von der Wangerland Touristik GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke sind zu verwenden. Der Kurbeitrag ist innerhalb von 8 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Wangerland Touristik GmbH zu entrichten.

Sofern die Pflichtigen nach Absatz 1 nicht am Elektronischen Kurkarten- und Meldescheinverfahren teilnehmen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass die Kurkarten innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der kurbeitragspflichtigen Personen ausgestellt werden.

- b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Gesamtheit der Meldescheine gelten als Gästeverzeichnis. Sie sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Nicht benötigte Vordrucke zur Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen sind an die Wangerland Touristik GmbH zurückzugeben.
- c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde Wangerland das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde Wangerland ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
- d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen.

- (2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen auch den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Gebiet der Gemeinde Wangerland eine Hauptwohnung zu haben.

Gleiches gilt für Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer zu entrichten haben.

- (3) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Absatz 1 genannten Pflichten.

§ 8

Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird durch die Wangerland Touristik GmbH der nach Tagen berechnete, zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Haftung

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen folgende Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- | | | |
|------------------|---|--|
| a) § 6 Abs. 1 | = | Zahlung des Kurbeitrages innerhalb von 24 Stunden; |
| b) § 6 Abs. 3 | = | Auskunftspflicht der Kurbeitragspflichtigen; |
| c) § 6 Abs. 5 | = | Missbräuchliche Verwendung der Kurkarte; |
| d) § 7 Abs. 1 a) | = | Verpflichtung der Wohnungsgeber oder vergleichbarer Personen zur Ausstellung einer Kurkarte; |
| e) § 7 Abs. 1 b) | = | Führung des Gästeverzeichnisses; |
| f) § 7 Abs. 1 c) | = | Auskunftspflicht der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen; |

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

- (3) Die Wohnungsgeber, Betreiber, beauftragten Dritten oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten nach § 7 Abs. 2 und 3 haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.

§ 11 Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Kurbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Wangerland gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i.V.m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Gemeinde Wangerland darf insoweit generell Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens erfolgen. Die für die Zwecke der Kurbeitragsveranlagung erhobenen Daten kann die Gemeinde auch für Zwecke der Überprüfung der Zweitwohnungssteuer- sowie der Fremdenverkehrsbeitragspflicht verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung vom 17. Juli 2007 mit den dazugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.

Hohenkirchen, den 28. Oktober 2015

Mühlena
Bürgermeister